STADT LINDAU (B)

BEBAUUNGSPLAN NR.83 FÜR DAS GEBIET

BEI DER KIRCHE

MASSTAB 1:500

LINDAU-B, DEN 5. 10. 1983 /
22. 3. 1984

GENEHMIGTER BEB. PL.

STADTBAUAMT STADTPLANUNG

LEITER

LEITER

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

1.) Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MD	Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
	Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
	Schule
	Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
0.2	Grundflächenzahl (GRZ) höchstzulässig
II	Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
TH z.B. 6m	Traufhöhe über talseits festgelegtem Gelände als Höchstgrenze
FH z.B. 11.5m	Firsthöhe über OKF Erdgeschoß als Höchstgrenze

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen und Gestaltung

ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
O	offene Bauweise
SD	Satteldächer
40-46°	Dachneigung
←→	Hauptfirstrichtung
	Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsflächen öffentlich
F+R	Fuß- und Radweg
	Sichtdreieck - Freizuhalten von sichtbehindernden Gegenständen über 90 cm Höhe ab OK Fahrbahn

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)

St Stellplätze

Ga Garagen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr, 15 BBauG)

öffentliche Grünflächen

V Verkehrsgrünfläche

Friedhof

Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft

Erwerbsobstgarten u. Hofweide

Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

Wasserflächen

R Hochwasserrückhaltebecken

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)

Anzupflanzende Bäume

Anzupflanzende Sträucher

Bestehende und zu erhaltende Bäume

Bestehende und zu erhaltende Sträucher

2.) Nachrichtliche Obernahme

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BBauG und Art. 7 DSchG)

3.) Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten

4.) Hinweise

z.B. ⊕ 435.0 m OK Weg über N.N.

Vorhandene Hauptgebäude

Vorhandene Nebengebäude

463 Höhenlinien

Vorhandene Böschungen

254 Flurstücksnummern

Bestehende Flurstücksgrenzen

Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen

Mauer

Die Stadt Lindau(B) erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I,S.341) und des Gesetzes zur Änderung des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl.I,221), sowie des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl.S.949), ~~des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 der BayBO in der geltenden Fassung~~, des Art. 91 der BayBO in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung beiliegenden Bebauungsplan als Satzung.

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

1. Gestaltung der Gebäude

   Dachgaupen sind als Einzelgaupen bis zu einer Breite von 3 m zulässig und müssen mind. 3 m vom Ortgang entfernt bleiben.
   Dacheinschnitte sind nicht erlaubt.
   Dacheindeckungen sind nur in roter oder rotbrauner Farbe zulässig.
   Gebäude- und Gebäudegruppen, die architektonisch eine Einheit darstellen sind auch wenn sie in mehrere Eigentumsanteile gegliedert sind in Farbgebung und Material und Proportionen einheitlich zu behandeln. Glatte und glänzende Oberflächen aus Metall, Kunststoff, Natur oder Kunststein sowie Verkleidungen aus Asbestzement oder Kunststoffplatten sind unzulässig, desgleichen Ornamentputze.
   Giebelbreiten bis max. 12 m zulässig.

   Dachneigungen sind für Garagen und Nebengebäude abweichend von den Festsetzungen in der Planzeichnung von 20° bis 46° zulässig.

2. Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen und Wege sind nur mit Holzlattenzäunen oder Maschendrahtzäunen jeweils mit Hecken zulässig.

3. Aufschüttungen und Abgrabungen
   Das natürliche Gelände darf durch Aufschüttungen und Abgrabungen nicht wesentlich verändert werden. Unvermeidbare Böschungen sind flach zu verziehen und zu begrünen.

4. Grünordnung

   Die Obsthochstämme im gesamten Geltungsbereich sind zu erhalten soweit sie nicht in den Baugrenzen stehen.

   Auf jedem Grundstück ist, soweit nicht vorhanden, mind. 1 heimischer Laubbaum (als Obsthochstamm) 2. Wuchsklasse zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

   Ansonsten gelten die in der Bebauungsplanzeichnung vorgesehenen Bepflanzungen.

   Nichtheimische größere Gehölze und Nadelgehölze dürfen nicht gepflanzt werden.

H I N W E I S E

Die von der Stadt Lindau(B) anhand einer Artenliste empfohlene Auswahl für Bäume und Sträucher ist zu beachten.

A R T E N L I S T E

Bäume:

Bergahorn
Spitzahorn
Sommerlinden
Winterlinden
Birken
Eichen
Eschen
Pappeln
Obsthochstämme
Hainbuchen
Buchen

Sträucher und kleinkronige Bäume:

Feuerahorn
Felsenbirnen
Erlen
Berberitzen
Hartriegel
Haselnuß
Cotoneaster
Liguster
Weißdorn
Pfaffenhütchen
Heckenkirschen
Zitterpappeln
Kirschen
Schlehen
Schneeball
Weidenarten
Wildrosen
Johannesbeeren
Ebereschen
Vogelbeeren
Gemeiner Flieder

Verfahrensvermerke

Entwurf mit Begründung gemäß § 2 a (6) BBauG öffentlich ausgelegt vom 28.11.83 bis 28.12.83

Lindau (Bodensee), den 28.12.83

(Steurer)
Oberbürgermeister

Vom Stadtrat gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen am 27.3.1984

Lindau (Bodensee), den 27.3.84

(Steurer)
Oberbürgermeister

Geändert gemäß Bescheid der Regierung von Schwaben vom 09. Juli 1984 Nr. 420-4622/1.

Lindau (Bodensee), den 22.10.1984

(Steurer)
Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 09.07.1984 **Nr.** 420-4622/1

Augsburg, den 18.02.1985
Regierung von Schwaben
i.A.
.....

Bekanntgabe der Genehmigung gemäß § 12 BBauG im Amtsblatt der Stadt Lindau (B) am 13.4.85

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntgabe rechtsverbindlich

Lindau (Bodensee), den 16. APR. 1985

(Steurer)
Oberbürgermeister